

**Antrag
auf Zahlung von Zuschüssen an soziale Dienstleister
durch den Kreis Coesfeld
nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)**

(Vordruck-Stand: 28.04.2020)

1. Grunddaten des sozialen Dienstleisters:

Name:	
Anschrift:	
Telefon-Nr.:	
Ansprechperson:	

2. Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 SodEG:

Hinweis:

Die Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG ist davon abhängig, dass der soziale Dienstleister mit der Antragstellung erklärt, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. In der Erklärung hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft zu machen.

Es wird gegenüber dem Kreis Coesfeld versichert, dass ich als sozialer Dienstleister unter Ausschöpfung aller nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stelle, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen. Erfordert die Coronavirus-Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), umfasst diese Erklärung auch diese Bereiche.

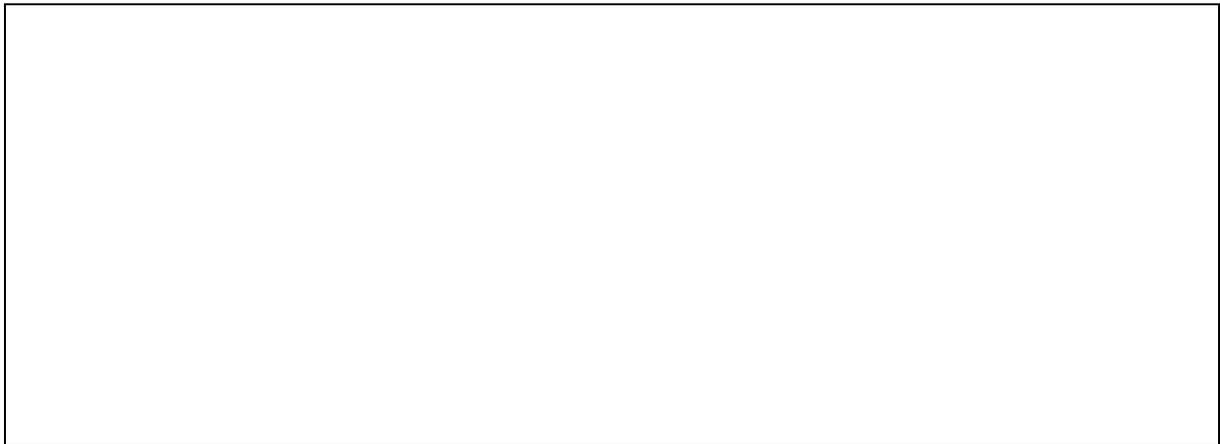
Zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise kann ich/ mein Unternehmen/ meine Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragsstellung zur Verfügung stellen:

Hinweis:

Siehe dazu das Erläuterungspapier zur „Einsatzpflicht soziale Dienstleister“ nach der BMAS-Verfahrensabsprache vom 30.03.2020.

Sachmittel:

Personal:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing personal information.

Räumlichkeiten:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing information about spatial arrangements or locations.

Sonstiges:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing any other relevant information.

3. Bestätigung der Beeinträchtigung des Betriebs, der Ausübung, der Nutzung oder der Erreichbarkeit von Angeboten durch Maßnahmen nach §§ 24 bis 32 Infektionsschutzgesetz:

Hinweis:

Weitere Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist, dass die Angebote des sozialen Dienstleisters durch Maßnahmen (hoheitliche Entscheidungen) nach §§ 24 bis 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im örtlichen Tätigkeitsbereich beeinträchtigt sind. Eine entsprechende Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit der Angebote des sozialen Dienstleisters unmittelbar oder mittelbar betroffen ist bzw. sind.

Es wird bestätigt, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist.

Als sozialer Dienstleister erläutere ich nachstehend,

- seit wann,
- durch welche hoheitliche Entscheidung nach §§ 24 bis 32 IfSG,
- bei welchem Angebot für den Kreis Coesfeld,
- welche Beeinträchtigung besteht:

4. Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Rechtsverhältnissen:

Hinweis:

Bei der Berechnung von Zuschüssen nach dem SodEG sind die „Rechtsverhältnisse“ (Hilfefälle) mit dem Leistungsträger zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Beeinträchtigung des sozialen Dienstleisters durch hoheitlichen Entscheidungen nach §§ 24-32 IfSG (siehe dazu den vorhergehenden Punkt 3) bestehen. Für die Berechnung der monatlichen Zuschusshöhe ist ein Zwölftel der im zurückliegenden Jahreszeitraum für das jeweilige „Rechtsverhältnis“ geleisteten Zahlungen zu ermitteln (Monatsdurchschnitt). War das jeweilige „Rechtsverhältnis“ kürzer als zwölf Monate, sind entsprechende Anteile zu bilden.

Als sozialer Dienstleister übermittele ich dem Kreises Coesfeld nachstehend (bzw. anliegend in tabellarischer Form) Angaben:

- Aufstellung der **zum Stichtag** (i.d.R. 16.03.2020) **beeinträchtigten Hilfefälle**
- Höhe und Zeitraum (max. 12 Monate vor dem Stichtag, i.d.R. 16.03.2020) der **erhaltenen Zahlungen** vom Kreis Coesfeld für den jeweiligen einzelnen Hilfefall

5. Erklärung zur notwendigen Bestandssicherung:

Hinweis:

Der „besondere Sicherstellungsauftrag“ der Leistungsträger für soziale Dienstleister nach dem SodEG greift **nur subsidiär** gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung ein. Durch den sozialen Dienstleister ist daher glaubhaft darzulegen (ggfls. über geeignete Nachweise), ob und welche vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung bestehen. Um nachträgliche Erstattungsforderungen gem. § 4 SodEG zu vermeiden, sollte bereits vor Auszahlung der Zuschüsse der tatsächliche Mittelbedarf vom sozialen Dienstleister geschätzt werden.

Der Bestand des Unternehmens / des sozialen Dienstleisters / der Einrichtung kann nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden.

5.1.	Angaben dazu, ob und in welcher Höhe Mittel aus (anderen) „Rechtsverhältnissen“ , die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen nach §§ 24-32 IfSG weiterhin möglich sind, zufließen oder zufließen könnten <i>(Hinweis: Sofern in den „beeinträchtigten Rechtsverhältnissen“ (siehe dazu den vorhergehenden Punkt 4) für die Zeit ab dem Beginn der Beeinträchtigung noch (reduzierte) Zahlungen durch den Kreis Coesfeld erfolgt sind oder erfolgen, werden diese bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses berücksichtigt.)</i>
5.2.	Angaben dazu, ob und in welcher Höhe Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz , zufließen oder zufließen könnten

5.3.	Angaben dazu, ob und in welcher Höhe Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch III („ Kurzarbeitergeld “), zufließen oder zufließen könnten
5.4.	Angaben dazu, ob und in welcher Höhe Zuschüsse des Bundes und des Landes NRW an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen, zufließen oder zufließen könnten
5.5.	Angaben dazu, ob und in welcher Höhe Mittel aus anderen Finanzierungsquellen (z.B. Zuwendungen, Mittel aus der Aktion Mensch, Glückspirale) zufließen oder zufließen könnten

Abschließende Bestätigung:

Alle Angaben im vorliegenden Antrag sind vollständig und richtig.

Die Unterstützungsbereitschaft zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 SodEG wird ausdrücklich erklärt.

Eine Beeinträchtigung des Betriebs, der Ausübung, der Nutzung oder der Erreichbarkeit von Angeboten durch Maßnahmen nach §§ 24 bis 32 Infektionsschutzgesetz liegt vor.

Der Bestand als sozialer Dienstleister kann nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden.

Stempel, Datum, Unterschrift